

# Informationen und Erläuterungen zur Akkreditierung und Approbation für externe Fortbildungsanbieter

## WICHTIG

- Der Antrag muss spätestens **acht Wochen VOR** Beginn der Fortbildungsmaßnahme eingebracht werden.
- Anträge werden nur bei **vollständig eingereichten Unterlagen** und **nach Einzahlung der Antragsgebühr** (180€) bearbeitet.
- Die vollständig ausgefüllten standardisierten **Teilnahmelisten** sind nach der Absolvierung der Fortbildungsmaßnahme der Apothekerkammer zu übermitteln. Die Vorlage für die Teilnahmeliste ist auf der Website der Apothekerkammer abrufbar.
- Die Vortragsunterlagen unterliegen der **Verschwiegenheit** und werden nicht an Dritte weitergegeben.

### 1. Welche Fortbildungsmaßnahmen sind laut Fortbildungsrichtlinie möglich?

Zu den Fortbildungsmaßnahmen, die von externen Fortbildungsanbietern angeboten werden können, zählen:

- Seminare, Workshops und wissenschaftliche Exkursionen
- Kongresse
- Vorträge
- Strukturierte interaktive Fortbildung, die mit Unterstützung von elektronischen, audiovisuellen oder visuellen Medien durchgeführt wird (z. B. Live-Webinare)
- E-Learning, Podcast oder Literaturstudium mit Lernerfolgskontrolle

### 2. Welche Arten der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen gibt es und welche Arten von Fortbildungspunkten gibt es?

**Akkreditierung (AFP):** Positiv abgeschlossene Anerkennung einer Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme mit evidenzbasierten wissenschaftlichen Themen, die pharmazeutisch-berufsbezogen oder betriebswirtschaftlich relevant sind.

Für diese Fortbildungen werden **akkreditierte Fortbildungspunkte (AFP)** vergeben.

Akkreditierte Fortbildungspunkte (AFP) können weiter spezifiziert werden:

- AFP (pharmazeutisch): Fachspezifische Fortbildung
- AFP (pharmazeutisch, Präsenz): Fachspezifische Präsenzfortbildung

**Approbation (FFP):** Positive Anerkennung einer Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme mit nicht-pharmazeutischen oder betriebswirtschaftlichen Inhalten, die dennoch für den Apothekerberuf oder den Apothekenbetrieb relevant sind (z. B. Kommunikation, Ernährungsmedizin, Homöopathie).

**Ein Fortbildungspunkt** (AFP/FFP) entspricht grundsätzlich **30 Minuten** Fortbildungszeit. Maximal können 20 Fortbildungspunkte pro Tag vergeben werden. Beim **Literaturstudium** entspricht ein Punkt **7.000 Zeichen** (inkl. Leerzeichen).

### **3. Wie lange ist die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme gültig und kann eine Fortbildung öfter angeboten werden?**

Die Anerkennung ist **drei Jahre** gültig. Innerhalb dieses Zeitraums kann die Maßnahme mehrfach angeboten werden, sofern keine inhaltlichen Änderungen erfolgen. Eine Verlängerung der Anerkennung ist nicht möglich; ein neuer Antrag ist erforderlich.

### **4. Wie läuft die Antragsstellung ab und wie sieht der Verfahrensablauf aus?**

Der Antrag auf Akkreditierung oder Approbation einer Fortbildungsmaßnahme muss spätestens **acht Wochen vor der Durchführung** online über das entsprechende Webformular eingereicht werden. Für e-Learnings sowie Podcasts oder Literaturstudium mit Lernerfolgskontrolle kann der Antrag auch rückwirkend gestellt werden, jedoch werden Fortbildungspunkte erst ab dem Zeitpunkt der Anerkennung vergeben.

Für den Antrag sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Programm bzw. zeitlicher Umfang der Fortbildung
- Vortragsunterlagen bzw. Skripte mit Quellenangaben
- Ggf. Lernerfolgskontrolle (LEK)
- Angaben zur Qualifikation der Vortragenden

Die Unterlagen unterliegen der Verschwiegenheit. Die **Antragsgebühr** ist nach Übermittlung der Rechnung zu entrichten. Erst **danach beginnt die Prüfung** der eingereichten Unterlagen.

Das Ergebnis wird durch Mitteilung an die Antragstellenden und durch fortlaufende Ergänzung einer **Liste der akkreditierten und approbierten Veranstaltungen** bekannt gemacht, auf der Website der Österreichischen Apothekerkammer veröffentlicht wird. Ebenso ist es ab sofort möglich, in dieser Liste einen **Link** anzugeben, worüber weitere Informationen eingeholt bzw. die Anmeldung zur Fortbildung möglich ist. Dieser kann von Ihnen **direkt im Antragsformular** bekanntgegeben werden.

Der Apothekerkammer wird die Möglichkeit eingeräumt, die Fortbildungsmaßnahme in geeigneter Weise **stichprobenartig zu prüfen** (z.B.: Evaluierungsbogen der Apothekerkammer, Vorurteilnahme durch ÖAK). Die ÖAK behält sich das Recht vor, bei Qualitätsmängeln oder falsch bzw. unvollständig gemachten Angaben die Akkreditierung zu widerrufen.

## **5. Was haben Antragsstellende nach Anerkennung der Fortbildungsmaßnahme zu beachten?**

### **5.1. Bewerbung der Fortbildungsmaßnahme**

Bei der Bewerbung der Fortbildungsmaßnahme ist darauf **hinzuweisen**, dass die **Teilnahmeliste durch die Fortbildungsanbietenden an die Apothekerkammer übermittelt** wird und die Fortbildungspunkte somit automatisch in das jeweilige Fortbildungskonto durch die Apothekerkammer eingetragen werden.

Seitens der Apothekerkammer wird je ein **Logo** für akkreditierte und approbierte Fortbildungen zur Verfügung gestellt, welches vom Fortbildungsanbieter im Falle einer Anerkennung der Fortbildung durch die Apothekerkammer bis auf Widerruf zur Bewerbung der Fortbildung genutzt werden kann.

### **5.2. Teilnahmebestätigung**

Teilnehmenden ist eine Bestätigung auszustellen, die mindestens folgende Punkte enthält:

- Name der Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme
- Datum der Absolvierung
- Erworbene Fortbildungspunkte (AFP/FFP, inkl. allfälliger Spezifikation: pharmazeutisch/Präsenz)
- Registriernummer der Veranstaltung
- Name und P-Nummer der Teilnehmenden

### 5.3. Übermittlung der Teilnahmeliste

Seitens des Fortbildungsanbieters wird bei Live-Veranstaltungen für jeden Termin, beim Selbststudium in regelmäßigen Abständen eine **standardisierte Teilnahmeliste** per Mail an [fortbildung@apothekerkammer.at](mailto:fortbildung@apothekerkammer.at) übermittelt.

Achten Sie bei der Übermittlung der Teilnahmeliste darauf, dass alle erforderliche Daten ausgefüllt sind (inkl. der siebenstelligen **P-Nummer** der Apothekerinnen und Apotheker – Abfrage im Zuge der Anmeldung zur Fortbildungsmaßnahme sinnvoll).

#### Teilnahmeliste Live-Veranstaltung

Einzutragen in die Vorlage der Teilnahmeliste sind

- in Zelle A1 der Veranstaltungstitel laut Entscheidungsbrief sowie das Veranstaltungsdatum,
- in Zelle B4 die Registriernummer laut Entscheidungsbrief und
- ab Zeile 7 die siebenstellige P-Nummern (P-XXXXXXX) sowie Vor- und Nachname sowie die jeweils erreichten Fortbildungspunkte.

#### Teilnahmeliste Selbststudium

Einzutragen in die Vorlage der Teilnahmeliste sind

- in Zelle A1 der Veranstaltungstitel laut Entscheidungsbrief,
- in Zelle B4 die Registriernummer laut Entscheidungsbrief,
- ab Zeile 7 die siebenstellige P-Nummern (P-XXXXXXX) sowie Vor- und Nachname sowie die jeweils erreichten Fortbildungspunkte und das jeweilige Abschlussdatum.

Nach **jedem Termin einer Live-Veranstaltung** ist die vollständig ausgefüllte Teilnahmeliste möglichst zeitnah, spätestens jedoch innerhalb von **vier Wochen** an die Apothekerkammer ([fortbildung@apothekerkammer.at](mailto:fortbildung@apothekerkammer.at)) zu übermitteln.

Bei Fortbildungen im **Selbststudium** sind die Teilnahmelisten in **regelmäßigen Abständen** zu übermitteln (jedenfalls monatlich), wobei darauf zu achten ist, dass den Teilnehmenden die Fortbildungspunkte möglichst zeitnah nach der Absolvierung der Fortbildungsmaßnahme auf das Fortbildungskonto eingetragen werden können

## 6. Qualitätsanforderungen für die Anerkennung

### 6.1. Allgemeine Anforderungen

Die Lehrinhalte von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen haben dem aktuellen Stand der Wissenschaft zu entsprechen und den Teilnehmenden einen ausgewogenen Überblick über diesen zu verschaffen.

Die Form der Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen hat bezüglich der Didaktik und Organisation einem anerkannten Standard zu entsprechen.

Die Beurteilung des Vorliegens dieser Voraussetzungen hat insbesondere anhand

- a. der wissenschaftlichen Korrektheit und Aktualität der Information,
- b. einer kritischen Beurteilung der Informationen,
- c. der Objektivität und Unabhängigkeit der Informationsquelle, und
- d. der fachlichen und didaktischen Qualifikation der Referenten bzw. Autoren
- e. zu erfolgen.

Die Teilnahme an akkreditierten oder approbierten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen hat grundsätzlich allen Mitgliedern der ÖAK offenzustehen.

### 6.2. Lernerfolgskontrolle (LEK)

Eine Lernerfolgskontrolle (LEK) der teilnehmenden Personen ist im Rahmen eines Selbststudiums (e-Learning und Literaturstudium) verpflichtend. Bei Live-Veranstaltungen ist eine LEK optional möglich und es können dadurch pro Halbtage max. 2 zusätzliche AFP bzw. FFP gewährt werden.

Die LEK umfasst mindestens fünf Fragen zum Inhalt der jeweiligen Fortbildungsmaßnahme. Bei Fortbildungsmaßnahmen, durch welche mehr als 20 Fortbildungspunkte erworben werden können, umfasst die LEK eine entsprechend höhere Zahl an Fragen.

Für einen positiven Abschluss der Lernerfolgskontrolle müssen die teilnehmenden Personen diese zum überwiegenden Teil richtig beantworten. Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter hat in geeigneter Weise dafür zu sorgen, dass die LEK von den teilnehmenden Personen eigenständig absolviert wird. Die Kontrolle der positiven Absolvierung der LEK liegt beim externen Fortbildungsveranstalter.

### 6.3. Lecture Board

Für Fortbildungen im **Selbststudium** (e-Learning, Literaturstudium) ist zur Qualitätssicherung ein Lecture Board erforderlich. Es umfasst **mindestens zwei Expertinnen oder Experten** auf

dem Gebiet der jeweiligen Fortbildungsmaßnahme, wobei mindestens eine Person im Lecture Board vorzugsweise eine Pharmazeutin oder ein Pharmazeut ist. Vortragende und Autorinnen oder Autoren dürfen nicht Teil des Lecture Boards sein.

#### **6.4. Komplementärmedizin**

Laut Fortbildungsrichtlinie und AKKO-Richtlinie besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit, dass Fortbildungen zu komplementärmedizinischen Themen **approbiert** werden, sofern nach dieser Methode hergestellte Erzeugnisse als Arzneimittel gemäß den arzneimittelrechtlichen Vorgaben registriert oder zugelassen werden können (**Homöopathie und Schüssler-Salze**). Um eine Approbation zu erlangen, ist jedoch zwingend auf den **Grad der Evidenzlage** bzw. auch auf **erfahrungsmedizinische Grundlagen** Bezug zu nehmen, sowie explizit auf die Möglichkeiten und **Grenzen** dieser komplementärmedizinischen Richtung bzw. Anwendung hinzuweisen.

#### **6.5. Produktinformationen und Werbung**

**Kommerzielle** und **werbende Inhalte** sind **auszuschließen**.

**Produktabbildungen** sind in der Regel als **unzulässige Werbung** anzusehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Produkt- und/oder der Firmenname zu erkennen ist. Ausgenommen sind Fälle, in denen die Abbildung eines Produktes entscheidend zum Erkenntnisgewinn beiträgt. Hierzu zählen insbesondere Abbildungen, die notwendig sind, um die korrekte Anwendung eines Arzneimittels bzw. die Handhabung eines Medizinprodukts zu veranschaulichen.

**Produktschulungen** sowie **werbende Inhalte** können **nicht akkreditiert oder approbiert** werden. Sind im Rahmen von anzuerkennenden Veranstaltungen entsprechende Inhalte geplant, so ist dieser Umstand im Zuge der Antragsstellung **bekannt zu geben** und die werbenden Inhalte bzw. die Produktschulung ist **eindeutig abgegrenzt** von der anerkannten Fortbildungsmaßnahme umzusetzen (im Anschluss an den akkreditierten/approbierten Fortbildungsteil). Es ist dezidiert darauf **hinzuweisen**, dass die Produktschulung oder werbenden Inhalte kein Teil der anerkannten Fortbildungsmaßnahme sind und dafür **keine Fortbildungspunkte** vergeben werden.

Arzneimittel sind mit den **internationalen Freinamen** oder Kurzbezeichnungen zu benennen, um die Produktneutralität zu sichern. Die Nennung des Handelsnamens ist im Einzelfall zulässig, ist jedoch auf den notwendigen Umfang zu beschränken. Sofern es vergleichbare Produkte anderer Unternehmen gibt, sind diese als weitere Beispiele anzuführen.

#### **6.6. Sponsoring**

Die Verwendung des **Firmenlogos** des Anbieters bzw. des Sponsors ist nur zulässig, soweit die **Fort- und Weiterbildungsinhalte nicht beeinträchtigt** werden. Sponsoring und Interessenkonflikte der Vortragenden sind den Teilnehmenden in geeigneter Weise offenzulegen. Im Vordergrund steht die Information, nicht jedoch die Ausgrenzung aufgrund der Verbindungen zu Unternehmen oder Institutionen.

Stand: Januar 2025